

Eurofins Institut Jäger GmbH - Stöckigstraße 2 - 95463 Bindlach

**Gemeinde Heinersreuth
Wasserversorgung
Kulmbacher Str. 14
95500 Heinersreuth**

Titel: Prüfbericht zu Auftrag 22310429
Prüfberichtsnummer: AR-23-D2-000334-01

Auftragsbezeichnung: Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung

Anzahl Proben: 1
Probenart: Trinkwasser
Probenahmedatum: 21.03.2023
Probenehmer: Eurofins Institut Jäger GmbH, Ramzi Khlifi
Probenahmeort: Heinersreuth / Schule / Wasserspender

Probeneingangsdatum: 21.03.2023
Prüfzeitraum: 21.03.2023 - 23.03.2023

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse beziehen sich in diesem Fall auf die Proben im Anlieferungszustand. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14201-01-00) aufgeführten Umfang.

Anhänge:

XML_Export_AR-23-D2-000334-01.xml

Elke Popp
Projektleiter

+49 9208 5460950

Digital signiert, 24.03.2023
Elke Popp
Prüfleitung



Eurofins Institut Jäger GmbH
Ernst-Simon-Strasse 2-4
D-72072 Tübingen

Tel. +49 7071 7007 0
Fax +49 7071 7007 77
umwelt-tuebingen@eurofins.de
www.eurofins.de/umwelt

GF: Hannes Antelmann, Dr. Claas Wessel
Registergericht Stuttgart, HRB 382768
USt.-ID.Nr. DE 245713899

Bankverbindung: UniCredit Bank
BLZ 207 300 17
Kto 7000 000600
IBAN DE15 2073 0017 7000 0006 00
BIC/SWIFT HYVEDEMM17

					Probenahmedatum/ -zeit		21.03.2023 09:35	
					Probenahmeverfahren		Zweck c	
					Ver- gleichs- werte	Probennummer		223034140
						Grenz- werte		
Parameter	Lab.	Akk.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit		
Probenahme								
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	D2	NG	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				X	
Angabe der Vor-Ort-Parameter								
Chlor (Cl ₂), frei	D2	NG	DIN EN ISO 7393-2: 2000-04	0,3	0,05	mg/l	n.u. ¹⁾	
Wassertemperatur	D2	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	16,5	
Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1								
Escherichia coli	D2	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0	
Pseudomonas aeruginosa	D2	NG	DIN EN ISO 16266 (K11): 2008-05	0 ²⁾		KBE/100 ml	0	
Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I								
Coliforme Keime	D2	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0	
Koloniezahl bei 22°C	D2	NG	TrinkwV §15 Absatz (1c): 2021-09	100 ³⁾		KBE/1 ml	0	
Koloniezahl bei 36°C	D2	NG	TrinkwV §15 Absatz (1c): 2021-09	100 ⁴⁾		KBE/1 ml	0	

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akk. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Kommentare zu Ergebnissen

¹⁾ nicht untersucht

Die mit D2 gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Stöckigstraße 2, Bindlach) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2021-09).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung

TMW: Technischer Maßnahmenwert

GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

Bitte informieren Sie bei Überschreitungen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmenwertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle von Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 14b eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 15a bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt!

- 2) Für den Parameter *Pseudomonas aeruginosa* ist in der derzeit gültigen TrinkwV nur ein Grenzwert für Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen festgelegt. Ein Grenzwert für Trinkwasser aus der öffentlichen oder privaten Trinkwasserversorgung wird dennoch im Prüfbericht ausgewiesen, da nach §5 Abs.1 der TrinkwV Krankheitserreger im Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht in Konzentrationen enthalten sein dürfen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.
- 3) Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 15 Absatz 1c gelten folgende Grenzwerte: 100/ml am Zapfhahn des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie in Wasserspeichern von Anlagen nach Buchstabe d. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren nach § 15 Absatz 1c darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 100/ml.
- 4) Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 15 Absatz 1c gilt der Grenzwert von 100/ml. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren nach § 15 Absatz 1c darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 20/ml.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-23-D2-000334-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Die im Prüfbericht AR-23-D2-000334-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV (Stand 2021-09) auf.